



Neumeldung/Änderungsmeldung der Leitung gemäß §§ 25 Abs. 5 und 30 Abs. 2 S.KBBG

- Kleinkindgruppe - Anzahl der Gruppen: _____ Kindergarten - Anzahl der Gruppen: _____
 Alterserweiterte Gruppe - Anzahl der Gruppen: _____ Hort - Anzahl der Gruppen: _____
 Schulkindgruppe - Anzahl der Gruppen: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name und Adresse der Einrichtung:	
Meldungsgrund: <input type="checkbox"/> neue Einrichtung <input type="checkbox"/> Wiederantritt (zB nach Karenz) <input type="checkbox"/> Ersatz für: _____ <input type="checkbox"/> sonstige Änderung (zB Namensänderung nach Verehelichung, Abschluss des Leitungskurses)	
Übernahme der Leitung ab:	
Familien-/Vorname:	
geboren am:	Beschäftigungsausmaß in %:
Verwendung als: <input type="checkbox"/> freigest. Leitung (ab 6 Gruppen) gem. § 32 Abs. 6 <input type="checkbox"/> 50 % freigest. Leitung (5 Gruppen) <input type="checkbox"/> prov. Leitung gem. § 30 Abs. 2 ¹⁾	Leitung und <input type="checkbox"/> gruppenf. pädagogische Fachkraft <input type="checkbox"/> nicht gruppenf. pädagogische Fachkraft <input type="checkbox"/> sonderpädagogische Fachkraft <input type="checkbox"/> Assistenz der Integration
Folgende Nachweise/Bestätigungen sind beizulegen: - Nachweis über fachliche Qualifikation für die pädagogische Fachkraft - Nachweis über mind. zweijährige pädagogische Praxis in einer institutionellen Einrichtung - Bestätigung Leitungskurs (ist bei prov. Leitung nach Abschluss des Leitungskurses nachzureichen)	

¹⁾ Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leiterkurses nicht möglich ist. Der Einsatz einer provisorischen Leitung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Die Meldung der Verlängerung einer prov. Leitung um höchstens ein weiteres Jahr erfolgt per E-Mail an kinder@salzburg.gv.at .

Es erfolgt keine gesonderte Rückmeldung durch die Landesregierung.

Datum

Unterschrift des Rechtsträgers